



Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden(AVBEItV).

Genehmigt durch die Regierung von Oberfranken mit Bescheid vom 19.12.2001

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBEItV

- 1.1 Der Anschlußnehmer zahlt den Gemeindewerken Ebersdorf b. Coburg (GWE) bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der GWE bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungs-Anlagen, Transformatorstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBEItV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen "Haushaltskunden" sowie "übrige Tarifikunden" - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppe unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluß für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe "Haushaltskunden"

$$\text{BKZ (in €)} = 70 \% \times K_h \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

K_h : Kosten-Anteil der Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Abs. 2 (in €)

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluß versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1$ bei 3 Haushalten $P_{h3} = 1,9$

bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1.6$ bei 4 Haushalten $P_{h4} = 2,2$

und je weiterer Haushalt + 0,3

*) Haushaltskunden = Tarifikunden mit Haushaltsbedarf

übrige Tarifikunden = Tarifikunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf

ΣP_h : Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltkunden" - einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschußermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluß des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschußermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlußnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuß angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe "übrige Tarifkunden"

$$\text{BKZ (in €)} = 70\% \times K_{\bar{u}} \times \frac{P_{\bar{u}}}{\Sigma P_{\bar{u}}}$$

$K_{\bar{u}}$: Kosten-Anteil der Gruppe "übrige Tarifkunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Abs. 2 (in €)

$P_{\bar{u}}$: Die am einzelnen Hausanschluß vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe "übrige Tarifkunden" - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 1.4 Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird.

Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlußkastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlußsicherung.

Seite 3

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß die GWE für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen hat

und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.2 und 1.3.

2. Hausanschlußkosten gemäß § 10 AVBEItV

Der Anschlußnehmer zahlt den GWE die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlußsicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuß wird zugleich mit den Hausanschlußkosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Projekten können die GWE Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die GWE bzw. durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit einer Pauschale von 77,00 € in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlußnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

5. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die GWE für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag von 5,11 € sowie Verzugszinsen.

Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen GWE-Beauftragten (Nachinkasso) wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

Für eine erforderlich werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBEItV wird

bei Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von 77,00 € in Rechnung gestellt.

Gemeindewerke Ebersdorf b. Coburg

- Energieversorgung -



Seite 4

6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfen von Meßeinrichtungen

Soweit der Anschlußnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBEItV und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 AVBEItV zu tragen hat, sind diese nach den tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

7. Plombenverschlüsse

Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

Wurden Plomben mit Einverständnis der GWE durch einen in das Installateurverzeichnis der SÜC oder der GWE eingetragenen Elektroinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

8. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den Ziffern 1. - 6. ergebenden Beträgen wird mit Ausnahme des Pauschalbetrages von 5,11 € nach Ziffer 5. die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Übergangsregelung

Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemessen sich die Baukostenzuschüsse abweichend von der Ziffer 1. nach der jeweils gültigen Liste der Baukostenzuschüsse

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.01.2002 in Kraft.